FERIENBETREUUNG

ENTDECKEN • SPIELEN • GEMEINSAM ZEIT ERLEBEN

Zweckvereinbarung über die Durchführung einer Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Zwischen

Markt Colmberg
vertreten durch den 1. Bürgermeister Gerhard Wachmeier
Am Markt 1
91598 Colmberg

und

Markt Lehrberg
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Renate Hans
Sonnenstraße 14
91611 Lehrberg

und

Gemeinde Oberdachstetten
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Eileen Gillwald
Rathausstraße 7
91617 Oberdachstetten

wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

§1
Gegenstand und Aufgabe

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die interkommunale Zusammenarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung eines Ferienbetreuungsangebotes für Kinder im Grundschulalter.
(2) Die Ferienbetreuung dient zur Erfüllung des mit dem Ganztagsförderungsgesetzes ab dem Jahr 2026 stufenweise eingeführten Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter.

§2
Ausschluss der Übertragung von Befugnissen

Jede Vertragspartei bleibt eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt die Aufgaben in eigener Verantwortung war. Durch die Zweckvereinbarung werden keine Entscheidungsbefugnisse oder Satzungskompetenzen auf eine andere Vertragspartei übertragen.

§3
Finanzierung und Gebühren

(1) Jede Vertragspartei führt das von ihr angebotene Ferienbetreuungsangebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
(2) Die Erziehungsberechtigten entrichten die Benutzungsgebühren unmittelbar an die durchführende Gemeinde. Sämtliche Einnahmen verbleiben grundsätzlich bei der jeweils durchführenden Gemeinde.
(3) Zwischen den Vertragsparteien erfolgt keine gegenseitige Kostenerstattung, Defizitabrechnung oder sonstige finanzielle Verrechnung. Aus dieser Vereinbarung entstehen keinerlei finanzielle Ausgleichsansprüche zwischen den Vertragsparteien.

§4
Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, erfolgen.

§5
Salvatorische Klausel und Schiedsstelle

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.
(2) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung, soll die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ansbach) angerufen werden.

§6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Colmberg, den 12.10.2026	Lehrberg, den 12.10.2026	Oberdachstetten, den 12.10.2026
Markt Colmberg	**Markt Lehrberg**	**Gemeinde Oberdachstetten**
Gerhard Wachmeier	Renate Hans	Eileen Gillwald
1. Bürgermeister	1. Bürgermeisterin	1. Bürgermeisterin